

**Niederschrift
Nr. 6**

**über die öffentliche Sitzung des Stadtrat
am 30.04.2013 von 17:00 bis 19:30 Uhr**

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**Beschluss
Nr. 20**

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende führt aus, dass der Tagesordnungspunkt 2.4. Bebauungsplan O 4 – Weidach Ost, erste Änderung zurückgestellt werden müsse. Verw.Rat Angeringer habe die Unterlagen hierzu erst heute Nachmittag erhalten und habe sie nicht mehr durcharbeiten könne.

Er sichert zu, diesen TOP in der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt zu, den TOP 2.4 in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Bekanntgaben

Personalangelegenheit

Der Vorsitzende stellt Frau Julia Plob als neue Mitarbeiterin im Vorzimmer vor.

Sperrpfosten in der Reichenstraße

Der Vorsitzende berichtet, dass am 06.05.2013 Sperrpfosten in der Reichenstraße (beim Kaiser-Maximilian-Platz) aufgestellt werden.

Die Verkehrsüberwachung wird hier die Kontrollen vornehmen.

Fertigstellung der DSL-Leitung Roßmoos

Hauptamtsleiter Rist führt aus, dass für den Ortsteil Roßmoos ursprünglich keine Planung für eine DSL-Leitung vorgelegen habe. Der Stadtrat habe dann beschlossen, den Bereich Roßmoos ebenfalls auszubauen. Kosten waren hierfür 25.000.- €.

Die Telekom habe mitgeteilt, dass die Baumaßnahme nun abgeschlossen ist.

Mittersee

Der Vorsitzende erklärt, dass am Samstag, den 04.05.2013 das Laub und der Schlamm aus dem Mittersee geschaufelt werden soll.

Er lädt alle Stadträte ein, mitzuhelfen.

Beschluss Nr. 21

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Stadtrat Dr. Beyer schlägt vor, den TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung bezüglich des Friedhofes in der öffentlichen Sitzung zu behandeln.

Beschluss:

Der Stadtrat ist hiermit einverstanden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Antrag Nr. 504 der CSU-Fraktion vom 07.04.2013 in der Angelegenheit Städtischer Friedhof

Sachverhalt:

Stadtrat Dr. Beyer erklärt zu seinem Antrag, dass sich die Situation etwas anders entwickelt hat als es zu erwarten war. Die Kritik sei etwas einseitig gewesen.

Der Vorsitzende erklärt abschließend, dass es bisher zwei Firmen gegeben habe. Durch die Ausschreibung konnten sich mehrere Firmen bewerben. Die Grundlagen des Bestattungswesens wurden neu definiert und hierdurch konnten Einsparungen erzielt werden. Es gab nach der Übernahme der neuen Firma einige Schwierigkeiten. Auch über die alte Firma seien schon Beschwerden eingegangen. Der Waldfriedhof sei nicht leicht zu bearbeiten. Er ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit mit beiden Partnern funktionieren werde.

Beschluss Nr. 22

Einfacher Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 - Uferstraße Süd; Billigung des Planvorentwurfs, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat am 31.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 14 Uferstraße-Süd nach § 30 Abs. 3 BauGB als sogenannten einfachen Bebauungsplan beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 20.12.2012 bekannt gemacht wurde.

Ziel der Planung ist die Sicherung, die Weiterentwicklung und die qualitative Verbesserung der bestehenden Einrichtungen für die Erholung und allgemein für den Tourismus. Dies ist für die Uferzone, die sich im Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“ (Verordnung des Landkreises Ostallgäu vom 02.03.1990) befindet, von besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 14 Uferstraße-Süd erstreckt sich entlang des Ufers südlich der Uferstraße, begrenzt im Westen einschließlich der Fläche für die Landwirtschaft Fl. Nr. 233 sowie der öffentlichen Grünfläche - Bolzplatz Fl. Nr. 261 und im Südosten von dem Grundstück Fl. Nr. 48/3 mit einer Teilfläche Fl. Nr. 48/7 (Bootsgarage Wasserwacht) und Fl. Nr. 48/14. Der räumliche Geltungsbereich ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet ist 17,43 ha groß.

Baugebietsflächen wurden im Vorentwurf für folgende drei Bereiche eingetragen:

- SO-1 Bootsgaragen,
- SO-2 Fischerhütte Gaststätten GmbH Hopfen am See und
- SO-3 Strandbadgebäude

Sie werden als Sondergebiet festgesetzt. Die übrige freie Fläche wird als Grünfläche, eine Teilfläche im Westen als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. An den in der Planzeichnung dargestellten Stellen werden bestehende Gebäude als zulässige Nutzung festgesetzt. Ferner sollen die bisher bestehenden Steg- und Slipanlagen, getrennt als öffentliche, halböffentliche sowie private Steganlagen vorhandener Fremdenverkehrsbetriebe aufgelistet werden. Derzeit liegen verschiedene Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung von Steganlagen vor, zu denen die Stadt Füssen zur Stellungnahme aufgefordert ist. Der Bebauungsplan setzt insoweit den bauplanungsrechtlichen Rahmen für die Stege im Uferbereich. Mit der Festsetzung der zulässigen Stege in der Planzeichnung wird eine Stichtagsregelung getroffen mit der Folge, dass evtl. zukünftige Stege an anderen Stellen nicht mehr möglich sind.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Es werden keine Alternativvorschläge vorgelegt, da es sich im Wesentlichen nur um eine Bestandsdarstellung handelt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung wird die Verwaltung beauftragt, das frühzeitige Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 3 Abs. 1 – Beteiligung der Öffentlichkeit - und § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) einzuleiten.

Die Höhenentwicklung beim Freibad ist anhand eines Schnurgerüstet noch festzulegen. Mit Füssen Tourismus müsse noch wegen der Kneippanlage gesprochen werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	1

Beschluss Nr. 23

Bebauungsplan Oberkirch 3 – Pitzfeld West, 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, sowie Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Oberkirch 3 - Pitzfeld West im Stadtteil Weißensee wurde am 23.02.1999 als

Satzung beschlossen und ist seit dem 23.04.1999 rechtskräftig.

Bei der Planung eines Familienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 368/50 östlich der Eisenhutstraße

stellt sich heraus, dass die bisher durch eine Baugrenze festgesetzte überbaubare Fläche am nördlichen Rand für das geplante Vorhaben zu klein ist. Die überbaubare Fläche muss nach Norden erweitert werden. Hierbei wurde untersucht, ob das Verkehrskonzept aus städtebaulicher Sicht heute noch aktuell ist. Im gültigen Bebauungsplan wurden seinerzeit für eine östliche Erweiterung zwei Straßenansätze eingeplant und zwar eine im nördlichen Bereich und eine weitere Anbindungsmöglichkeit im Südosten. Der südliche Teil der Verkehrsfläche zwischen den beiden o.g. Grundstücken Fl. Nr. 368/49 und Fl. Nr. 368/50 kann aus heutiger Sicht entfallen. Die nördliche Hälfte dieser Verkehrsfläche wurde bereits mit dem nördlich angrenzenden Baugrundstück veräußert und diesem zugemessen.

Um das Bauvorhaben wie geplant zu ermöglichen muss der Bebauungsplan in diesem Bereich geändert werden. Nach Mitteilung des Landratsamtes Ostallgäu ist es nicht möglich, die mit dem Vorhaben geplante Garage in einem als Verkehrsfläche festgesetzten Bereich im Wege einer Befreiung zu genehmigen.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Alternativvorschläge wurden keine erforderlich. Ohne Änderung des Bebauungsplanes Rückabwicklung des Grundstücksverkaufs.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten müssen von der Stadt Füssen übernommen werden, da sich der Bauwerber darauf beruft, die Fläche insgesamt als Baugrundstück erworben zu haben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Oberkirch 3 – Pitzfeld West Der Stadtrat beschließt die Einleitung der ersten Änderung des o. g. Bebauungsplanes im Bereich der beiden Grundstücke Fl. Nr. 368/49 und Fl. Nr. 368/50 östlich der Eisenhutstraße (Aufstellungsbeschluss) im vereinfachten Verfahren nach § 13 in Verbindung mit § 13a BauGB. Mit dieser Änderung soll die bebaubare Fläche bei Fl. Nr. 368/50 in der nordwestlichen Ecke durch Schaffung einer Fläche für die Garage erweitert werden. Gleichzeitig soll die bisherige Verkehrsfläche für eine östliche Erweiterung des Plangebietes an dieser Stelle ersatzlos entfernt werden. Alle übrigen Festsetzungen gelten gemäß dem rechtsgültigen Bebauungsplan weiter. Das Plangebiet weist eine Größe von 0,11 ha auf. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Büro abtPlan, Marktoberdorf, beauftragt.
2. Billigungsbeschluss für die erste Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes und billigt ihn zur öffentlichen Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stadtrat Dr. Beyer hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 24**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan N 54 - Robert-Schmid-Straße
Nordwest;
Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BauGB, sowie Billigung des Planentwurfs
und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat am 25.09.2012 den Bebauungsplan N 54 - Robert-Schmid-Straße Nordwest als Satzung beschlossen.

Im Zuge der Prüfung des Baugesuchs für das geplante Projekt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1611/3 beim Landratsamt Ostallgäu hat sich herausgestellt, dass nach Auffassung der Baugenehmigungsbehörde die Planung in einzelnen Punkten nicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gedeckt ist und eine Genehmigung ohne eine Änderung des Bebauungsplanes nicht möglich ist. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Punkte des Satzungstextes und der Begründung:

1. Die Überschreitung der Baugrenze für die Anordnung von Balkonen bei Haus 1 auf der Westseite von einer Tiefe von maximal 1,75 m und auf der Ostseite von einer Tiefe von maximal 2,00 m.
2. Die Überschreitung der Baugrenze für einen Windfang in den Abmessungen von 1,30 m x 4,00 m zwischen Haus 3 und 4 – Hoteleingang.
Hinweis zu 1. und 2.: Nach § 23 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ohne Befreiung zulässig. Konkrete Maße sind hier jedoch nicht geregelt; das LRA OAL legt insoweit den Begriff „geringfügig“ enger aus.
3. Die Überschreitung der Wandhöhen aufgrund der statischen Berechnung für die Ausbildung eines Ringankers jeweils an der Traufe bei den Häusern 1 bis 4 um ca. 0,30 m und aufgrund der Änderung der Bezugshöhe auf das natürliche Gelände mit – 0,36 m wobei die jeweiligen Firshöhen und die zulässige Dachneigung beibehalten bzw. nicht überschritten werden.
Hierzu wird in der Satzung unter § 8 Ziffer 2 die Spalte Wandhöhe in Meter entsprechend geändert.
4. Der Abstand der Tiefgaragen-Abfahrtsüberdachung von der Robert-Schmid-Straße ist mit 9,00 m einzuhalten.
5. In der Begründung ist unter Ziffer 4.2 zu ergänzen, dass die Andienung für das Hotel über die Tiefgarage im Untergeschoss und über die Buszufahrt (Reisebus-Halt) vorgesehen ist.
6. Die Definition für die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens und der Wandhöhe wird neu gefasst und auf - 0,36 m als Oberkante des natürlichen Geländes bestimmt. Hierzu ist in der Satzung § 4 Abs. 4 und in der Begründung unter Ziffer 5 der Absatz „Höhenlage“ neu zu fassen.
7. Die in § 4 Abs. 1 genannte GRZ von 1,43 wird auf 1,44 geändert.
Hinweis: Dies ist Ergebnis aus der abschließenden Festlegung der Größe des Baugrundstücks; das Gebäude selbst wurde nicht vergrößert.
Ferner wurde auch die Bebauungsplanzeichnung entsprechend ergänzt: die Begrenzung der Balkone, soweit sie über die Baugrenze (Planzeichen 3.5 der PlanzV) hinausreichen und zwar auf der Westseite mit einer Tiefe von 1,75 m und auf der Ostseite mit einer Tiefe von 2,00 m,

nur bei Haus 1, die Begrenzung des Windfangs zwischen Haus 3 und 4 auf der Westseite mit 1,30 x 4,00 m, jeweils mit dem Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung und der Abstand der überhausten Tiefgaragenzufahrt zur Robert-Schmid-Straße mit 9,00 m.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Alternativvorschläge wurden keine erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabensträger übernommen. Dies ist im städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit der Stadt Füssen geregelt.

Beschluss:

1. Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes N 54 - Robert-Schmid-Straße Nordwest
Der Stadtrat der Stadt Füssen beschließt die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes N 54 Robert-Schmid-Straße Nordwest im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Aufstellungsbeschluss).
Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wird das Büro abtPlan, Marktoberdorf beauftragt.
2. Billigungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes N 54 - Robert-Schmid-Straße
Der Stadtrat der Stadt Füssen nimmt den Entwurf der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes zur Kenntnis und billigt ihn zur öffentlichen Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stadtrat Dr. Beyer und Zweite Bürgermeisterin Lax haben an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 25

Antrag-Nr. 500 von Herrn Andreas Ullrich vom 29. Januar 2013 auf Übernahme von Niederschriften öffentlicher Sitzungen im Blickpunkt Rathaus

Sachverhalt:

Herr Andreas Ullrich hat am 29.01.2013 einen schriftlichen Antrag bei der Verwaltung eingereicht, dass in den künftigen Ausgaben von Blickpunkt Rathaus die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Füssener Stadtrates veröffentlicht werden. Als Anhaltspunkt soll dabei das Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn (www.langenzenn.de) dienen.

In der Stadtratsitzung am 26.02.2013 wurde zum o.g. Antrag von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung mit der Allgäuer Zeitung bzgl. des Blickpunkt Rathauses aufgrund eines entsprechenden Anforderungsprofils, zum 01.01.2013 getroffen wurde. Eine zusätzliche Aufnahme von Niederschriften aus öffentlichen Sitzungen würde zu einer Kostensteigerung führen.

Um der Öffentlichkeit am politischen Geschehen in der Kommunalpolitik teilnehmen zu lassen, wie es auch der Antragsteller formuliert hat, wurde von der Verwaltung auf der Homepage der Stadt Füssen im Bereich Stadtrat ein Unterpunkt für Niederschriften eingerichtet, bei welchem alle öffentlichen Niederschriften für jedermann zugänglich gemacht werden. Dabei ist gewährleistet, dass von den Sitzungen kurzfristig die Protokolle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und nicht erst nach Ablauf des jeweiligen Quartals. Es ist auch anzumerken,

dass nach Bauausschusssitzungen die Ergebnisse in Form von Kurzberichten auf der Homepage der Stadt Füssen eingestellt werden.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Nachdem eine Vereinbarung mit der Allgäuer Zeitung geschlossen wurde, kann die Aufnahme von Niederschriften im Blickpunkt Rathaus nicht erfolgen. Stattdessen werden auf der Homepage der Stadt Füssen die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen eingestellt. Es ist auch anzumerken, dass dieses Medium als Entscheidung der laufenden Verwaltung erfolgt ist.

Beschluss Nr. 26

Vollzug der GeschO; Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.03.2013

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.03.2013.

Beschluss:

Unter Voraussetzung, das oben genannte zu verändern, genehmigt der Stadtrat die Niederschrift über die Sitzung vom 26.03.2013.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Radweg nach Weißensee

Stadtrat Guggemos spricht den Radweg nach Weißensee an. Dieser sei ja teilweise im Haushalt gestrichen worden. Er beginnt erst wieder bei dem Neubau der Firma Heuberger. Er bittet diesen wieder in die Planungen aufzunehmen oder einen Zebrastreifen zu machen um die Straßenseite zu wechseln.

Der Vorsitzende erklärt, dass hier ein Grundstücksbesitzer nicht von seinem Grundstück abtrete. Ein Zebrastreifen sei nicht im Haushalt enthalten.

Zweite Bürgermeisterin Lax erklärt, dass bei der Unterführung etwas weiter draußen die Straße gewechselt werden könne.

Der Vorsitzende schlägt eine Besichtigung mit dem Verkehrsausschuss vor.

Antrag von Stadträtin Schwartz

Stadträtin Schwartz bittet nicht vor der Behandlung ihres Antrages (Füssen blüht auf) zu mähen. Außerdem ist ihr unklar, warum dieser im HFP-Ausschuss behandelt werde.

Der Vorsitzende sichert zu, dass bis zur Behandlung des Antrages nicht gemäht wird. Er habe bereits ein Gespräch mit dem Bund Naturschutz geführt. Darüber werde er im HFP berichten.

Bürgerdialog unser Europa

Stadträtin Schwartz lädt alle Stadtratsmitglieder zum Bürgerdialog „Unser Europa“ am 10.05.2013 in die VHS ein.

Kurhausareal

Stadtrat Keller bemängelt, dass auf dem südlichen Kurhausareal viele Bäume gefällt worden seien. Er fragt warum.

Der Vorsitzende erklärt, dass das Gelände insgesamt verkauft worden sei. Die Stadt Füssen habe nur eine Option darauf. Im übrigen wurde nur ausgeholzt und die Bäume zum Fußweg hin bleiben erhalten.

i.V.

Lax
Zweite Bürgermeisterin

Für Beschluss Nr. 24

Iacob
Erster Bürgermeister

Rist
Schriftführer